

Auer, Christof

---

Betreff: WG: Sachaufklärung Wilhelmsstraße  
Anlagen: Vermerk Gehweg Wilhelmstraße 07082020.docx; aktuelle Karte - städtisches Eigentum.pdf; Mustervertrag aus 1979 zum Erwerb von Straßenland.pdf; Bilder vom 30.04.2020.pdf; alte Karte Wilhelmstraße.pdf; Schreiben Föhr 07.06.2020.pdf; Luftbild Wilhelmstraße.pdf; Bürgerantrag 10.06.2020.pdf

---

Von: Kremer, Dirk <Dirk.Kremer@wipperfuert.de>

Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 13:03

An: 'Frank.Mederlet@t-online.de' <Frank.Mederlet@t-online.de>

Cc: Auer, Christof <Christof.Auer@wipperfuert.de>; Hammer, Stephan <Stephan.Hammer@wipperfuert.de>;

Marondel, Marius <Marius.Marondel@wipperfuert.de>; von Rekowski, Michael

<Michael.vonRekowski@wipperfuert.de>; Kamphuis, Leslie <Leslie.Kamphuis@wipperfuert.de>; Mies, Ellen

<Ellen.Mies@wipperfuert.de>; Unterstehöfer, Björn <Bjoern.Unterstehoefer@wipperfuert.de>; Hagen, Ralf

<Ralf.Hagen@wipperfuert.de>

Betreff: AW: Sachaufklärung Wilhelmsstraße

Sehr geehrter Herr Mederlet,

aufgrund der bekannten Vorkommnisse wurde bereits eine erste Prüfung der Sachlage vorgenommen.

Das Ergebnis dieser ersten Prüfung hat Herr Unterstehöfer in dem beigefügten Vermerk vom vorgestrigen Tage zusammengefasst (vgl. Anlage - Vermerk).

Zur weiteren Erläuterung bzw. zu Ihren weiteren Fragen möchte ich Ihnen im Folgenden die mir aktuell vorliegende Informationen übermitteln. Eine weitergehende Prüfung wird aufgrund des zeitlichen und personellen Aufwandes noch etwas Zeit erfordern, auch im Zusammenhang mit dem inzwischen vorliegenden Bürgerantrag (vgl. Anlage – Bürgerantrag) in gleicher Sache. Einige der von Ihnen aufgeworfenen Fragen können momentan noch nicht beantwortet werden, vor allem weil aus der Historie bisher keinerlei weitergehende schriftliche Dokumentationen gefunden werden konnten. Es steht wohl auch zu befürchten, dass die eine oder andere Frage sich gar nicht mehr eindeutig klären lassen wird.

Die Stadt ist Eigentümerin der in einem beigefügten Plan grün dargestellten Verkehrsflächen (vgl. Anlage - aktuelle Karte).

Die Parzellen vor den jeweiligen Häusern im westlichen Bereich der Wilhelmstraße, die Ende der 70iger Jahren von der Stadt erworben wurden, sind in den aktuellen Karten nicht mehr vorhanden. Die gesamte Erschließung der Wilhelmstraße befindet sich größtenteils auf einer Parzelle (Flurstück 615), die sich aber im städtischen Eigentum befindet. Es hat in der Vergangenheit bereits Vereinigungen der alten Parzellen gegeben, aber es gibt noch die eine oder andere Splitterparzelle und auch noch eine Parzelle mitten in der Straße, die in Privatbesitz ist. Die alten Parzellen sind aber noch in historischen Karten (vgl. Anlage - alte Karte) dokumentiert.

Die gesamte Fläche (Parzelle 615) ist, wie (leider) die meisten Straßen in Wipperfürth, (noch) nicht gewidmet, was aber für die aktuelle Diskussion hinsichtlich der Sachlage auch nicht relevant erscheint. Eine öffentlich rechtliche Widmung unterscheidet im Übrigen nicht zwingend in Straßenland oder Parkplatzflächen. Gewidmet wird normalerweise eine öffentliche Verkehrsfläche, sozusagen übergreifend, ohne weitergehende Differenzierung.

Es liegt baulich eine Fahrbahn mit beidseitigen Gehwegen vor (vgl. Anlage - Luftbild). Eine Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten ist straßenverkehrsrechtlich nicht angeordnet, somit ist

lediglich der Straßenraum zum Parken zu nutzen und das nur soweit, als das kein anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt bzw. gefährdet wird.

Ein Erwerb von Flächen hat Ende der 70iger Jahren stattgefunden ( vgl. Anlage - Mustervertrag aus 1979), eine grundbuchrechtliche Sicherung - in welcher Form auch immer - (Parkplatzflächen etc.) hat aber nicht stattgefunden. Jedenfalls ist auf der städtischen Parzelle 615 keine entsprechende Belastung im Grundbuch vorhanden. Für die anderweitigen „Aussagen“ der Anlieger der Wilhelmstraße ist bisher keinerlei Nachweis vorhanden. Eine konkrete Zielsetzung (beabsichtigte Nutzung/Widmung) von damals für den Erwerb ist nicht dokumentiert bzw. konnte nicht gefunden werden. Aufgrund der Straßenanordnung und der doch recht schmalen Straße lässt sich aber vermuten, dass man damals den schmalen Streifen erwerben wollte, um somit eine Parkmöglichkeit auf dem Straßenbereich überhaupt erst möglich zu machen, aber trotzdem einen „sicheren“ Gehwegbereich zu generieren. Dieser ist heute allein aufgrund der geringen Breite nicht mehr ausreichend und bei einer zukünftigen neuen Gestaltung der Anliegerstraße gem. § 8 KAG NW / § 8a KAG NW wäre diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine mögliche Lösung, auch um den derzeitigen „unglücklichen“ Umstand (die unterschiedliche Beurteilung der Sachlage) zu bereinigen, könnte die bauliche Herstellung einer Mischverkehrsfläche sein. Aber auch eine aktuelle Überprüfung der notwendigen Restbreite der Fahrbahn beim einseitigen Parken auf der Straße kommt zu dem Ergebnis, dass diese gegeben ist (vgl. Anlage - Vermerk).

Im Weiteren verweise ich auf ein Schreiben (vgl. Anlage - Schreiben [REDACTED] aus dem Jahr 1979, aus dem hervorgeht, dass die Eigentümer *Straßenfläche* an die Stadt veräußert haben. Dies möchte ich jedoch nicht als direkte Zielsetzung interpretieren, aber mindestens als dokumentierter Gegenstand der damaligen Kommunikation zwischen Stadt und Grundstückseigentümern. Da diese Flächen im Vorfeld als Bauland von der Kirche gekauft worden waren, wurde der Differenzbetrag von der Kirche an die damaligen Eigentümer erstattet, weil Straßenland eben wesentlich weniger Wert ist als Bauland. Also auch monetär wurde die Umwandlung von Bauland in Straßenland vollzogen.

Der aktuelle „Modus Vivendi“ ist die straßenverkehrsrechtliche Beurteilung der Situation vor Ort, wonach ein Parken auf dem Gehweg nicht erlaubt ist.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden sollte, aber die Rechtslage ist eindeutig. Auch wenn damals nachweislich etwas anderes schriftlich dokumentiert worden sein sollte, komme ich doch nicht umhin, der heutigen Rechtslage Rechnung zu tragen. Ich denke ein Gericht würde das ähnlich sehen.

Aktueller Anlass war eine Beschwerde am 30.04.2020 (vgl. Anlage - Vermerk). Die entsprechenden Verstöße wurden per Foto dokumentiert (vgl. Anlage - Bilder)!

Straßen, die nicht im Innenstadtbereich liegen, werden in der Regel nicht kontrolliert, es sei denn das Ordnungsamt wird auf ein Fehlverhalten konkret hingewiesen. Dann muss die zuständige Stelle aber eben auch aktiv werden und muss einem solchen Hinweis nachgehen. So sollte und könnte es m.E. auch zukünftig gehandhabt werden. In einem ersten Aufschlag wird aber das Ordnungsamt zukünftig lediglich Hinweiszettel verteilen (vgl. Anlage - Vermerk).

Wie auch auf den beigefügten Bildern vom 30.04. diesen Jahres erkennbar, wäre ein Parken auf der Straßenfläche möglich gewesen. Das wäre auch verkehrsrechtlich nicht zu beanstanden gewesen, soweit keine anderweitige Beeinträchtigung mit dem Parkvorgang im Zusammenhang stehen würde (z.B. Parken vor einer Zufahrt). Wenn so geparkt werden würde, würde sich dann auch eine „geschwindigkeits- und durchfahrtschmähende“ Wirkung ergeben.

Ich hoffe, ich konnte einen Teil Ihrer Fragen beantworten, möchte Sie aber bis zur Behandlung des Bürgerantrages (vgl. Anlage – Bürgerantrag) um Geduld bitten.

Für die abschließend notwendige interne Überprüfung der Sachlage - nach über 40 Jahren - brauchen wir noch etwas Zeit.

Sollten aber keinerlei weitere Erkenntnisse mehr gesammelt werden können, wird sich wohl auch m.E. keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage ergeben.  
Für diese Fall kann ich nur hoffen, dass sich die Anwohner mit der oben dargestellten Vorgehensweise einverstanden erklären könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
-In Vertretung-

Dirk Kremer

--



(I.Beigeordneter, Geschäftsführer WEGmbH)  
Hansestadt Wipperfürth  
Lüdenscheiderstraße 48  
51688 Wipperfürth  
Tel: 02267/64-418, Fax: 02267/64-439  
[Dirk.Kremer@wipperfuertth.de](mailto:Dirk.Kremer@wipperfuertth.de)  
[www.wipperfuertth.de](http://www.wipperfuertth.de)

Nachrichten aus dem Rathaus: [www.wipper-news.de](http://www.wipper-news.de)  Besuchen Sie uns auf Facebook



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss! Please consider the environment before printing!

*Wegen der Corona-Pandemie sind persönliche Besuche im Rathaus und in den Nebenstellen derzeit leider nur eingeschränkt möglich. Sie erreichen uns aber per E-Mail oder telefonisch montags bis freitags von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr. Um einen Termin für einen persönlichen Besuch im Rathaus zu vereinbaren, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Rathauszentrale (02267/64-0) oder direkt an die zuständigen Sachbearbeiter\*innen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!*

*Diese E-Mail ist ausschließlich für den/die ausdrücklich bezeichneten Adressaten oder dessen/deren Vertreter bestimmt. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Andere durch die ausdrücklich bezeichneten Empfänger oder Dritte ist unzulässig. E-Mails sind unsicher, da die Möglichkeit der leichten Manipulation und die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Unverschlüsselte und nicht qualifiziert signierte E-Mails sind deshalb nicht rechtsverbindlich. Alle Aussagen gegenüber den Adressaten unterliegen den Regelungen von zu Grunde liegenden schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen.*

# Reinshagens Busch am schwarzen Teich

Reinshagens Busch am schwarzen Teich



420257

1275



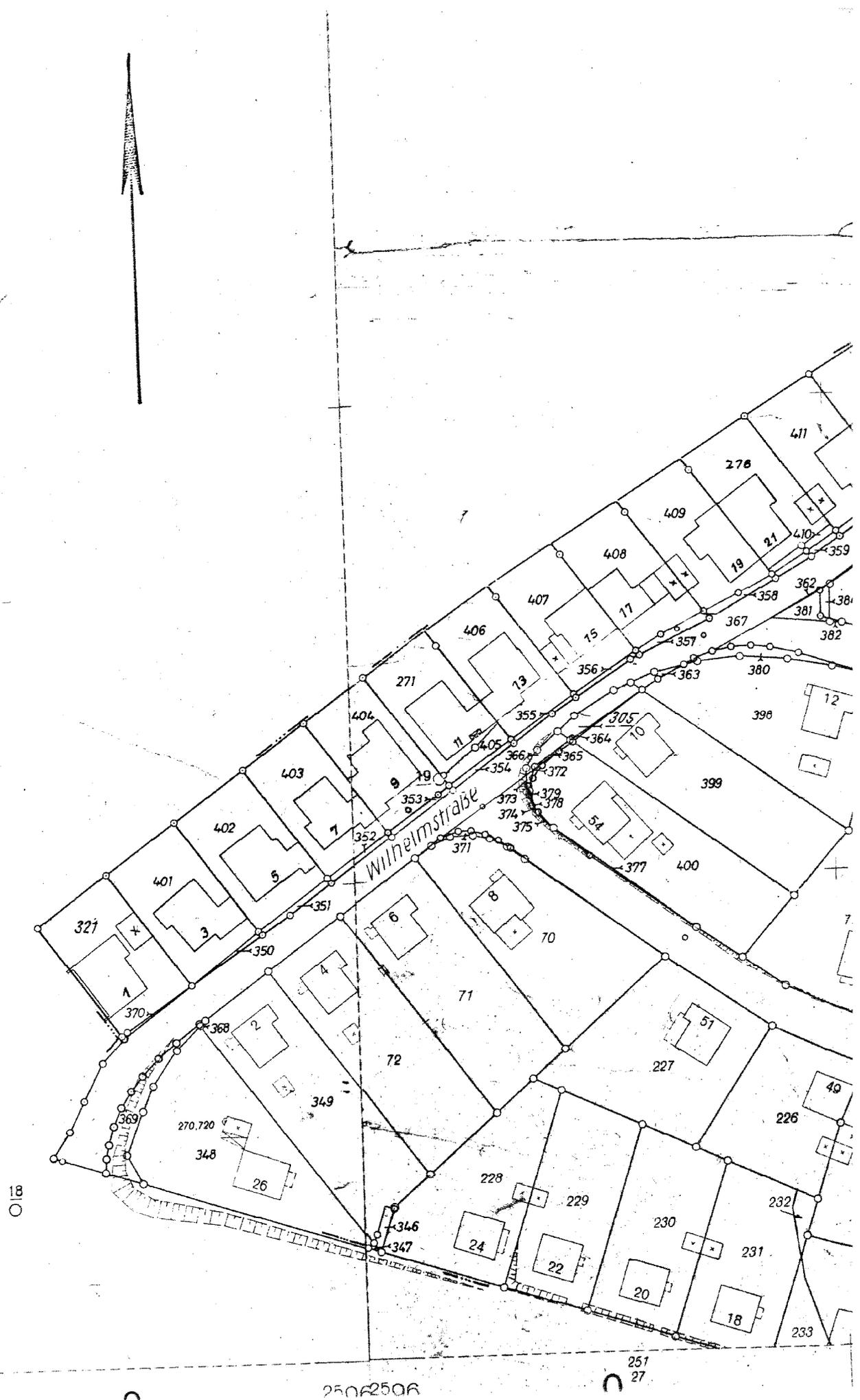
Hansestadt Wipperfurth

Maßstab: 1:1.000  
Bearbeiter: Hürrem Eski  
Datum: 08.07.2020

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch





18

25062506

251  
27

386185.81

5665257\_09



5665177\_09

386047.31



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach:  
<http://www.rio.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>  
 keine amtliche Standardausgabe  
 Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und  
 Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Maßstab:

1 : 500

Datum:

08.07.2020



